

# BDI-Anmerkungen zum Wärmeplanungsgesetz (WPG)

**15. Juni 2023**

## Einleitung

Der BDI begrüßt den Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze als wichtiges Instrument zur Wärmewende. Eine verbindliche kommunale Wärmeplanung ist eine weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors: Gebäudeeigentümer und Quartiersbetreiber benötigen Klarheit, welche Optionen für CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung perspektivisch verfügbar sind.

Bis 2028 sollten für urbane Gebiete kommunale Wärmeplanungen verbindlich festgelegt und in Netzentwicklungspläne überführt werden. Dabei müssen Kommunen finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen können.

## Redaktionelle Anmerkung

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass im Fall der Wärmeplanung eine längere Frist als bspw. zum Gebäudeenergiegesetz gesetzt wurde. Dies sollte der Regelfall in der gesamten Bundesregierung werden. Aufgrund der derzeitigen hohen Arbeitsbelastung wird der BDI zum jetzigen Zeitpunkt nur Anmerkungen zum Gesetz formulieren und nicht umfassend Stellung nehmen. Eine ergänzende Stellungnahme behalten wir uns jedoch vor.

## Harmonisierung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das GEG und das WPB aufeinander abgestimmt sind. Daher wird die derzeitige Regelung aus dem „Leitplankenpapier“ ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit zur Nutzung aller infrage kommenden Energieträger ohne diskriminierende Anforderungen ist dringend geboten, um den Gebäudesektor bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren. Daher ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger Planungssicherheit über die Art der Wärmeversorgung bekommen.

## Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz

Eine Anschlusspflicht lehnt der BDI generell ab. Hier gilt ebenfalls, dass die Möglichkeit zur Nutzung aller infrage kommenden Energieträger ohne diskriminierende Anforderungen dringend geboten ist.

## **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)**

Die BEW muss langfristig über 2030 hinaus mit Mitteln ausgestattet werden, damit Investitionen angereizt werden. Die derzeitige Mittelausstattung und Laufzeit sind den Herausforderungen entsprechend nicht adäquat.

## **Wärmenetze**

Im Gebäudesektor leisten Wärmenetze insbesondere für die Wärmewende in urbanen Gebieten einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung. Das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben, die Wärmenetze auszubauen und bis 2030 die Hälfte der Wärme in Wärmenetzen klimaneutral zu erzeugen, ist zu begrüßen. Der rechtliche Rahmen, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Verbraucherschutz, bedarf einer Anpassung. Fernkälte und Fernwärme sollten einheitlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Der Aus- und Umbau der Wärmenetze muss in einem Infrastrukturprogramm vorangetrieben werden. Dies gilt besonders für die urbanen Gebiete.

Die politischen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmenetzen und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie für die Nutzung von erneuerbaren Energien in Wärmenetzen müssen weiter verbessert werden. Dabei gilt es, die benötigte Planungssicherheit für die Unternehmen herzustellen.

Der Quartiersansatz bietet die Möglichkeit für nachhaltige, energieeffiziente sowie kosteneffiziente Lösungen und kann die Chancen von Sektorkopplung und Digitalisierung miteinander verbinden, z. B. durch Nutzung von im Quartier erzeugtem Strom für die Elektromobilität. Diese Chancen sollten beachtet und daher gezielt gefördert werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>Bewertung des Wärmeplanungsgesetzes im Einzelnen</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Begriffsbestimmung, Nr. 12 „unvermeidbare Abwärme“, WPG .....	4
§ 17 Abs. 5 Einleitung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebieten, WPG .....	4
§ 19 Umsetzungsmaßnahmen, WPG .....	4
<b>Anlage 1</b> .....	<b>4</b>
§ 14 Bestandsanalyse, WPG .....	4
<b>Anlage 4</b> .....	<b>5</b>
§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen, WPG .....	5
III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme	5
IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel .....	5
<b>Impressum</b> .....	<b>6</b>

## Bewertung des Wärmeplanungsgesetzes im Einzelnen

### § 3 Begriffsbestimmung, Nr. 12 „unvermeidbare Abwärme“, WPG

Es wird empfohlen, die Begriffsbestimmung der „unvermeidbaren Abwärme“ in § 3 Nr. 3 mit der Begriffsbestimmung „technisch unvermeidbare Abwärme“ in § 3 Nr. 27 GE Energieeffizienzgesetz (Drucksache 20/6872) abzustimmen.

### § 17 Abs. 5 Einleitung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebieten, WPG

Die Identifikation von Gebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ist explizit zu begrüßen, da der Energieverbrauch durch Effizienzmaßnahmen signifikant gesenkt werden kann.

### § 19 Umsetzungsmaßnahmen, WPG

#### Ergänzungsvorschlag:

„Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle unter Berücksichtigung der nach § 15 (1) definierten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme, unter Berücksichtigung bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.“

## Anlage 1

### § 14 Bestandsanalyse, WPG

#### Vorschlag zur Streichung zu Nr. 3:

3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: ~~liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens~~
  - ~~a) — zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,~~
  - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
  - ~~c) — zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;~~
  - d) Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,

#### Begründung:

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Informationen wettbewerbsrelevante Geschäftsinformationen (insbesondere zum Umfang der Produktion) beinhalten. Auf die Preisgabe liegenschaftsscharfer Informationen, die Rückschlüsse auf den Umfang der Geschäftstätigkeit beinhalten, sollte daher verzichtet werden. Es besteht das Gebot der Datensparsamkeit. Zudem weisen wir hinsichtlich der Bezugnahme auf das Energieeffizienzgesetz vorsorglich darauf hin, dass sich dieses Gesetz derzeit noch als Gesetzesentwurf im parlamentarischen Prozess befindet.

## Anlage 4

### § 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen, WPG

#### III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme

„(...) Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

##### Ergänzungsvorschlag:

- **Energiesparpotentiale durch Wärmebedarfsreduktion entsprechend § 15 (1) nach Anschlussleistung und Wärmebedarf**

#### IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel

„(...) Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

##### Ergänzungsvorschlag:

- **Langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte in räumlicher und zeitlicher Differenzierung nach Reduktion Anschlussleistung und Wärmemenge**

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Herr Michael Wolfram  
Projektreferent BDI-Initiative „Energieeffiziente Gebäude“  
T: +49 30 2028-1704  
m.wolfram@ieg.bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1785